

Jugendordnung Schwimmverein Halle (Westf.) SV Halle e.V.

## **§ 1 Inhalt und Stellung**

1. Die Jugendordnung ist Teil der Satzung des Schwimmverein Halle Westf. (SV Halle e.V.), im folgenden Verein genannt. Sie regelt die Belange der Jugendlichen des Vereins.
2. Jugendliche i.S. d. Jugendordnung sind alle minderjährigen Mitglieder des Vereins.
3. Die Jugendlichen des Vereins verwalten und organisieren sich selbstständig.

## **§ 2 Aufgabe der Jugend**

Die Aufgaben der jugendlichen Mitglieder des Vereins sind insbesondere:

1. Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.
2. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung, Fairness und Toleranz.
3. Außerfachliche Zusammenarbeit mit Elternhaus und Schule.
4. Zeitgemäße Jugendpflege.
5. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.
6. Pflege internationaler Verständigung.

## **§ 3 Organe der Jugend**

Organe der Jugend sind:

1. Jugendvollversammlung, § 4.
2. Jugendwarte, § 5.
3. Jugendausschuss, § 6.

## **§ 4 Die Jugendvollversammlung**

1. Das oberste Organ der Jugendlichen ist die Jugendvollversammlung. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder bis zum Eintritt der Volljährigkeit an. Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind insbesondere:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses.
- b) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses.
- c) Genehmigung der Jahresabrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplans.
- d) Entlastung des Jugendausschusses.
- e) Wahl der Jugendwarte.

f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

2. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet ein Mal jährlich statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und evtl. Anträgen auf der Homepage oder durch schriftliche Information bekannt gegeben.

3. Eine außerordentliche Jugendvollversammlung ist innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen einzuberufen, wenn dies von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendvollversammlung beantragt wird, oder wenn der Jugendausschuss dies mit der Hälfte seiner Stimmen beschließt.

4. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes können an der Jugendvollversammlung teilnehmen. Sie haben jedoch nur beratende Funktion und üben kein eigenes Stimmrecht aus.

### **§ 5 Jugendwarte**

1. Die Jugendvollversammlung wählt jährlich einen Jugendwart für die Amtszeit von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Zum Jugendwart kann jedes volljährige Vereinsmitglied gewählt werden.

2. Die Jugendwarte sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes des Vereins und vertreten die Interessen der Jugend auf Vereins- und Vorstandsebene.

3. Die Jugendwarte benennen die Mitglieder des Jugendausschusses.

### **§ 6 Jugendausschuss**

1. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden jährlich von den Jugendwarten benannt. Der Jugendausschuss kann neben den Jugendwarten bis zu 7 Mitglieder haben. In den Jugendausschuss kann jedes Vereinsmitglied berufen werden. Es können auch Personen mit spezieller Funktion benannt werden.

2. Der Jugendausschuss ist Organ des Vereins. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung und der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.

3. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse gegenüber der Jugendvollversammlung und gegenüber dem Vereinsvorstand verantwortlich. Er ist zuständig für alle außersportlichen Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der den Jugendlichen zufließenden Haushaltsmittel des Vereins.

4. Der Jugendausschuss tagt nach Bedarf. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses haben die Jugendwarte innerhalb von zwei Wochen eine Jugendausschusssitzung einzuberufen.

5. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses bei einer Jugendausschusssitzung, zu der die Jugendwarte ordentlich geladen haben, anwesend ist.

6. Beschlüsse des Jugendausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen werden als ungültige Stimmen nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss besondere Unterausschüsse bilden.

### **§ 7 Änderungen der Jugendordnung**

Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der gültigen Stimmen der ordentlichen oder außerordentlichen Jugendvollversammlung. Bei Stimmengleichheit gilt die Änderung als abgelehnt. Die Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.